

**T U R N V E R E I N
B A R G A U 1 9 0 2 E . V .**

S A T Z U N G

**Stand
19.02.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name und Sitz des Vereins
 - § 2 Zweck des Vereins
 - § 3 Mitglieder
 - § 4 Ehrenmitglieder
 - § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
 - § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 7 Organe des Vereins
 - § 8 Die Mitgliederversammlung
 - § 9 Ausschüsse und Abteilungen
 - § 10 Der Gesamtausschuss
 - § 11 Der Hauptausschuss
 - § 12 Der Turn- und Sportausschuss
 - § 13 Der Wirtschafts- und Kulturausschuss
 - § 14 Amtsdauer bzw. Wiederwahl
 - § 15 Aufgaben der Funktionäre
 - § 16 Vorstand
 - § 17 Gemeinnützigkeit
 - § 18 Strafen
 - § 19 Auflösung des Vereins
-

ANLAGEN

Satzung: Abteilung Tennis
Ehrungsordnung
Finanzordnung

TURNVEREIN BARGAU 1902 E.V.

SATZUNG

Stand 19.02.2010

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen

„Turnverein Bargau 1902 e. V.“

und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Gmünd eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd – Bargau.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen verbindlich die Satzungen und die Ordnungen dieser Verbände.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE DES VEREINS

Der Vereinszweck ist die Pflege und die **Förderung des Sports und der Kultur**. Der Turnverein Bargau 1902 e.V. betreibt insbesondere das deutsche Turnen, die umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit, als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geist der Freiheit und der Menschenwürde erziehen helfen.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein betreibt alle Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 dieser Satzung.

§ 3 MITGLIEDER

Der Verein hat:

1. Kinder (unter 14 Jahren)
2. Jugendliche (von 14 bis 18 Jahren)
3. Aktive Mitglieder
4. Passive Mitglieder

§ 4 EHRENMITGLIEDER

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie haben alle Rechte wie die Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Ehrungsausschusses durch Beschluss des Gesamtausschusses.

§ 5 ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Wer Mitglied werden will, legt einen Aufnahmeantrag vor. **Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.**

Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorsitzende. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung spricht der Hauptausschuss aus.

Gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen Einspruch an den Hauptausschuss zulässig.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss (§18)
- c) durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens vier Wochen zuvor dem Vereinsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Der Vereinsvorsitzende kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereines sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Trainings- und Übungsstunden sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins teilnehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

Mitglieder über **16 Jahren** haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliederbeiträge und Gebühren verpflichtet.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand, bestehend aus:
dem/der Vereinsvorsitzenden,
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der geschäftsführenden Vereinsvorsitzenden.
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Gesamtausschuss
 - a) der Hauptausschuss
 - b) der Turn- und Sportausschuss
 - c) der Wirtschafts- und Kulturausschuss**
 - d) der Jugendausschuss
 - e) der Ehrungsausschuss

§ 8 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- c) Wahl des Vorstandes, der Kassenwarte, der Beisitzer, Ehrenbeisitzer, Rechnungsprüfer (in der Regel 2), sowie Bestätigung der Abteilungsleiter bzw. Wahl der Fachwarte
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- f) Festsetzung von sonstigen Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind**
- g) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
- h) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§3, Ziffer 3 u. 4) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bargau, in den Gmünder Tageszeitungen, auf der Homepage des TV Bargau oder durch schriftliche Ladung jedes Mitgliedes.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 AUSSCHÜSSE UND ABTEILUNGEN

Die Ausschüsse und Abteilungen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig und können sich eigene Satzungen und Geschäftsordnungen geben. Satzungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (s. § 8).

Bei der Besetzung der Turn- und Sportausschusses und des Wirtschafts- und Kulturausschusses hat der Hauptausschuss ein Vetorecht.

Der Vorstand ist nach Bedarf jederzeit berechtigt Ausschüsse und Abteilungsversammlungen einzuberufen und den Versammlungsvorsitz zu übernehmen. Er hat Stimmrecht in diesen Ausschüssen. Gegenüber vereinschädigenden Beschlüssen dieser Ausschüsse steht dem Vorstand ein Vetorecht zu. Die Ausschüsse haben die Möglichkeit, innerhalb ihres Bereiches Ordnungsstrafen festzusetzen.

Der Vorsitzende jedes Ausschusses ist berechtigt, Gäste zur Sitzung zu laden, die zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gehört werden.

§ 10 DER GESAMTAUSSCHUSS

Er besteht aus:

1. dem Hauptausschuss
2. dem Turn- und Sportausschuss
3. dem Wirtschafts- und Kulturausschuss
4. dem Jugendausschuss
5. dem Ehrungsausschuss

Der Gesamtausschuss regelt die Koordination der Ausschüsse. Er beschließt auf Vorschlag des Ehrungsausschusses die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und andere Ehrungen.

Der Gesamtausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen und geleitet. § 8 Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

Der Gesamtausschuss wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Ehrungsausschuss.

Diesem gehören an:

1. ein Mitglied des Vorstandes
(für die Einberufung des Ehrungsausschusses verantwortlich)
2. der Schriftführer und
3. drei weitere Mitglieder.

§ 11 DER HAUPTAUSSCHUSS

Den Hauptausschuss bilden:

1. der/die Vorsitzende
2. zwei stellvertretenden Vorsitzende
3. der/die geschäftsführenden Vereinsvorsitzende
4. der/die Sportliche Leiter/in
5. die Frauenvertreterin
6. der/die Kassenwart/in
7. der/die Wirtschaftsführer/in
8. der/die Kulturwart/in
9. der/die Jugendvertreter/in
10. der/die Schriftführer/in
11. der/die Öffentlichkeitsreferent/in
12. je ein/e Vertreter/in der Turn- und Sportabteilungen

13. ein/e Beisitzer/in

14. ein/e Ehrenbeisitzer/in

Der Hauptausschuss erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit nach der Satzung nicht andere Organe zuständig sind.

Der Hauptausschuss beschließt die Feststellung des Jahreshaushaltes. Er hat ein Vetorecht bei der Besetzung des Turn- und Sportausschusses und des Wirtschafts- und Kulturausschusses.

Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind.
§ 8 Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Der Hauptausschuss kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.

Der Hauptausschuss wird vom Vorstand nach Bedarf, möglichst jedoch monatlich einberufen.

§ 12 DER TURN- UND SPORTAUSSCHUSS

1. Der Turn- und Sportausschuss ist zuständig für die Beratung der den Turn- und Sportbetrieb betreffenden Fragen
- 2. Der Turn- und Sportausschuss besteht aus den Abteilungsleitern der Turn- und Sportabteilungen (oder deren Vertreter) und jeweils zwei weiteren Vertretern der im Verein bestehenden Abteilungen.**

Der Turn- und Sportausschuss wird nach Bedarf, sollte jedoch mindestens vierteljährlich von dem/der Sportlichen Leiter/in, stellvertretend von einem/einer der Abteilungsleiter/innen, einberufen und geleitet. § 8 Abs. 6 und 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 13 DER WIRTSCHAFTS- UND KULTURAUSSCHUSS

Der Wirtschafts- und Kulturausschuss ist zuständig für:

- 1. Aufstellung des Jahreshaushaltes**
- 2. Beratung der technischen, finanziellen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten des Vereins**
- 3. Pflege der Liegenschaften des Vereins**
- 4. Der Wirtschafts- und Kulturausschuss besteht aus dem/der Kassier/erin, dem/der Kulturwart/in und mindestens drei Beisitzern.**
- 5. Der Wirtschafts- und Kulturausschuss wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.**

§ 14 AMTSDAUER BZW. WIEDERWAHL

Die Mitglieder des Hauptausschusses und die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Turn- und Sportausschusses und des Wirtschafts- und Kulturausschusses werden ebenfalls auf zwei Jahre bestätigt oder gewählt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 AUFGABEN DER FUNKTIONÄRE

1. Der/die Kassenwart/in fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte.
Er/sie ist für die Mitgliederverwaltung und den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Gebühren verantwortlich.
2. Der/die Schriftführer/in fertigt die Sitzungsniederschriften an und führt die Vereinschronik.
3. **Der/die Sportliche Leiter/in koordiniert den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb. Ihn/sie unterstützen die Abteilungsleiter/innen.
Er/sie ist Vorsitzende/r des Turn- und Sportausschusses. Er/sie beruft diesen ein und leitet seine Sitzungen.
Die Turn- und Sportabteilungen wählen ihre Leiter/innen und Betreuer selbst.
Die Wahl bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.**
4. Der/die Kulturwart/in ist für die Bereiche Kultur und Unterhaltung innerhalb des Vereins zuständig.
5. Der/die Jugendvertreter/in ist verantwortlich für die überfachliche Betreuung der Jugendlichen.
Der/die Jugendvertreter/in ist Mitglied im Hauptausschuss.
Er/sie beruft jährlich eine Jugendversammlung ein, zu der alle Jugendlichen ab dem 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eingeladen werden und wahlberechtigt sind.
Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss, der sich aus je einem weiblichen und männlichen Jugendlichen der vertretenen Jahrgänge zusammensetzt.
Der Jugendausschuss koordiniert die über den eigentlichen Turn- und Sportbetrieb hinausgehenden Interessen der jugendlichen Mitglieder, wählt den/die Jugendvertreter/in, der/die auch über 18 Jahre alt sein kann.
6. Der/die Öffentlichkeitsreferent/in hält Verbindung mit der Presse.
Er/sie sorgt dafür, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Vereins geeignet unterrichtet wird.
7. Die Frauenvertreterin vertritt die Interessen der weiblichen Mitglieder im Verein.
Ziel ihrer Arbeit ist es, die Situation der weiblichen Mitglieder im Verein zu verbessern.

§ 16 VORSTAND

Der/die Vereinsvorsitzende, sein/e zwei stellvertretenden Vorsitzenden oder der/die geschäftsführende Vorsitzende vertreten den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeweils eines der Vorstandsmitglieder ist in den einzelnen Ausschüssen als Mitglied vertreten.

§ 17 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Vergütungen werden ausschließlich nach folgenden Grundsätzen gewährt:

- 1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt sein.**
- 3. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.**
- 4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.**
- 5. Der Hauptausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgeblich ist die Haushaltslage des Vereins.**
- 6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Hauptausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.**
- 7. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reisekosten, Porto und Telefon usw..**
- 8. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur bis spätestens 31.12. des Jahres der Entstehung der Aufwendungen geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.**

9. Vom Hauptausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB gemacht werden.

10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Hauptausschuss erlassen und geändert wird.

§ 18 STRAFEN

Wer gegen diese Satzung verstoßen hat, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt, oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Ausschüsse oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:

1. Verwarnung
2. Turn- und Spielverbot
3. Ausschluss

Die Strafen werden vom Hauptausschuss ausgesprochen. Die Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.

Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam.

Der Hauptausschuss hat die Beschwerde bei seiner ersten Sitzung nach ihrem Eingang zu behandeln.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 19 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder **der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke** wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadt Schwäbisch Gmünd übergeben, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch für einen in der Ortschaft neuzugründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Schwäbisch Gmünd berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche oder kulturelle Zwecke in Bargau zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.

ANLAGEN

1. Satzung: Abteilung Tennis
2. Ehrungsordnung
3. Finanzordnung

SATZUNG: Abteilung TENNIS

Stand 16. März 1990

§ 1 NAME UND SITZ DER ABTEILUNG

1. Die Tennisabteilung ist ein integrierter Bestandteil des Turnverein Bargau 1902 e.V. Sie arbeitet innerhalb des Vereins fachlich selbständig in eigener Verantwortung.

Im Übrigen haben sich die Entscheidungen des Abteilungsausschusses nach den Satzungen des Hauptvereins zu richten.

2. Demgemäß richtet sich Sitz und Gerichtsstand nach dem des Hauptvereins, der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwäbisch Gmünd eingetragen ist.

§ 2 ORGANISATION DER ABTEILUNG

Die Tennisabteilung hat eine eigene Gliederung und regelt ihre Angelegenheiten in Selbstverwaltung. Sie erhebt in eigener Verantwortung ihre Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge. Deren Höhe wird von der Jahresversammlung der Abteilung festgelegt. Die Einkünfte werden für die Finanzierung der Tennisanlage verwendet. Die laufenden Kosten des Spielbetriebes und der Unterhaltung der Anlagen müssen vorrangig gewahrt sein. Die Höhe dieser laufenden Aufwendungen werden bis zur vollständigen Ableistung der entstandenen Kosten vom Abteilungsausschuss im Benehmen mit dem Vereinsvorstand festgelegt. Von diesem Zeitpunkt an bestimmt die Abteilung selbständig über die Verwendung ihrer Einkünfte und die Nutzung der von ihr geschaffenen Vermögenswerte.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist gebunden an die Mitgliedschaft im Turnverein Bargau. Neben den Satzungen des Turnvereins Bargau und der Tennisabteilung gelten die von der Abteilungsversammlung festzulegende Gebührenordnung und die vom Tennisausschuss zu bestimmende Spielordnung.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf einen schriftlichen Antrag durch Beschluss des Ausschusses der Abteilung. Eine Ablehnung muss begründet sein. Mit dem Aufnahmebeschluss entsteht die Verpflichtung des Antragsstellers zur Bezahlung des Aufnahmebetrages. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des Aufnahmebetrages wirksam. Jede Neuaufnahme wird bekanntgegeben. Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung erlischt gemäß § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung des Turnvereins Bargau und außerdem durch Beschluss des Abteilungsausschusses:
 1. Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 6 Monate seit dem Fälligkeitstermin in Verzug geraten ist.

2. Bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Abteilung des Hauptvereins, des Württembergischen Tennisbundes oder des Württembergischen Landessportbundes.
3. Wenn das Mitglied das Ansehen der Abteilung schädigt oder sich wiederholt unsportlich oder unehrenhaft verhält.

Ein Ausschluss aus der Tennisabteilung führt nicht zum Ausschluss aus dem Hauptverein. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats ein Berufungsrecht an den Abteilungsausschuss zu.

§ 4 AUSSCHUSS DER ABTEILUNG

Die Tennisabteilung wird von einem Ausschuss verwaltet. Dieser besteht aus:

1. dem/der Abteilungsleiter/in
2. dessen/deren Stellvertreter/in
3. dem/der Abteilungskassier/in
4. dem/der Sportwart/in
5. drei Besitzern/innen

Der Ausschuss ist von dem/der Abteilungsleiter/in und im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreter/in einzuberufen, wenn dies von ihm/ihr für erforderlich gehalten wird oder wenn drei Ausschussmitglieder es beantragen.

§ 5 ABTEILUNGSVERSAMMLUNG

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet jährlich vor der Jahreshauptversammlung des Turnverein Bargau statt. Die Tagesordnung wird vom Ausschuss festgelegt. Die Abteilungsversammlung wählt den Ausschuss auf die Dauer von zwei Jahren. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet auf Beschluss des Ausschusses statt oder wenn sie von mindestens einem Drittel der über 18 Jahre alten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen über 18 Jahre alten Mitglieder notwendig.

§ 6 FINANZEN

Die Verwaltung der Geldmittel obliegt dem Abteilungskassier.

Zahlungsanweisungen über EUR 100,-- bedürfen der Unterschrift des Abteilungsleiters. Die Rechnungsprüfung erfolgt einmal jährlich vor der Abteilungsversammlung durch den Vereinskassier des Turnverein Bargau.

§ 7 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG

Die Auflösung der Abteilung kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der

anwesenden über 18 Jahre alten Mitglieder beschlossen werden, bedarf jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Turnverein Bargau.

Nach Auflösung der Abteilung wird das Verfügungsrecht über das vorhandene Vermögen dem Hauptverein Turnverein Bargau übertragen.

EHRUNGSORDNUNG

Stand 19.02.2010

- § 1 Der Turnverein Bargau führt in seiner Mitgliederversammlung am 25.01.1980 mit Wirkung vom 01.01.1980 eine neue Ehrungsordnung ein.
- § 2 Für die Ehrung ist der Gesamtausschuss zuständig.
- § 3 Der Gesamtausschuss wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren einen aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten Ehrungsausschuss, dem ein Mitglied des Vorstandes und der Schriftführer angehören.
- § 4 Vorschläge für Ehrungen nimmt der Ehrungsausschuss (EA) von den Ausschüssen des Vereins, den Abteilungen und auch einzelnen Mitgliedern entgegen.
- § 5 Die Ehrungen werden auf Antrag des Ehrungsausschusses vom Gesamtausschuss beschlossen.
- § 6 Es gibt folgende Ehrungsformen:
- a) Sportlerehrung
für hervorragende Einzel- und Mannschaftsleistungen.
 - b) Treuenadeln
für langjährige Mitgliedschaft. Für 25 Jahre in Silber, für 50 Jahre in Gold.
 - c) TV-Verdienstplakette
für verdiente Mitglieder und Förderer des Turnverein Bargau in Silber und in Gold.
 - d) Ehrenmitgliedschaft
Zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenbeisitzer kann ernannt werden, wer mindestens 65 Jahre alt ist und sich um den Turnverein Bargau besondere Verdienste erworben hat.
 - e) Ehrungen durch Fachverbände
Die Abteilungen sind wie bisher für die Ehrungen durch die Fachverbände zuständig und beantragen sie beim Turngau bzw. den einzelnen Sportverbänden (250 Spiele usw.)
 - f) Geburtstagehrungen
beim 50.,60.,70.,80.,85. usw. Geburtstag.
- § 7 Die Ehrungen werden bei den Mitgliedsversammlungen, Familienabenden, Jubiläumsfeiern und anderen geeigneten Anlässen vorgenommen.

Nachtrag zur Ehrungsordnung des TV Bargau:

Sportler-Ehrungen

Einzelehrungen:

Gaukinderturnfeste:	Platz 1
Gau- / Kreismeisterschaften:	Platz 1
Bezirks- / Regionalmeisterschaften:	Platz 1
Württembergische Meisterschaften:	Platz 1 – 2
Baden-Württembergische Meisterschaften:	Platz 1 – 2
Landesturnfeste:	Platz 1 – 2
Süddeutsche Meisterschaften:	Platz 1 – 3
Deutsche Meisterschaften	Platz 1 – 8
Internationale Meisterschaften	Teilnahme
Länderkämpfe	Teilnahme

Mannschaftsehrungen:

- Meisterschaften**
- Aufstiege**

Für Sonderfälle behält sich der Ehrungsausschuss spezielle Regelungen vor.

Vom Ehrungsausschuss beschlossen am 17.12.2009

Finanzordnung als Anlage zur Satzung des Turnverein Bargau 1902 e.V.

A) Beitragsordnung als Anlage zum § 6 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt ab 01.01.2016 (Stand: 03/2015):

Kinder und Jugendliche	bis 18 Jahre	€ 50,--
Schüler/Studenten	nur auf Antrag	€ 50,--
Erwachsene		€ 70,--
Familie	einschließlich aller Kinder bis 18 Jahre	€ 120,--
Rentner	nur auf Antrag – ab 65. Geburtstag	€ 50,--
Tennisbeiträge	Beim Abteilungsleiter oder beim Vorstand zu erfragen	

4. Ein Anschriftenwechsel, Veränderungen bezüglich der Bankverbindung oder der Abteilungszugehörigkeit muss dem Verein sofort mitgeteilt werden.
5. In dem Grundbetrag ist die Sportversicherung des WLSB inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (Einzugsermächtigungsverfahren) im Anschluss an jede ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins.
7. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 01. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
8. Der Vereinseintritt ist bis zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich bis zum 01. Dezember erklärt werden.
9. Die Abteilungen können zur Deckung von Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind bei Eintritt den Mitgliedern in die Abteilungen bekannt zu geben.
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).

B)Festlegung zur Vergütungs- und Spendenbescheinigungspraxis

1. Vorstandschaft € 720,-

Ehrenamtszuschale für Vorstände, Abteilungsleiter, Stellv. Abteilungsleiter, und Ausschussmitglieder (Hauptausschuss, Wirtschaftsausschuss, Turn- und Sportausschuss) für deren ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein:

Hockewirte erhalten eine Aufwandszuschale von jährlich 300, Schieds- und Kampfrichter in derselben Höhe.

2. Spieler und Schiedsrichter

Trainingsbesuch, Heim- und Auswärtsspiele (gefahrte km x 0,30 €)

3. Trainer und Übungsleiter * € 2400,-

Aufwand an Jahresstunden x 10 € =
(Höchstbetrag 2.400,- €)

abzüglich der Zuschüsse der Verbände und der Stadt Schwäbisch Gmünd für lizenzierte Übungsleiter**.

5. Sonstige Mitglieder***

Bei Fahrleistungen für den Sportbetrieb des Vereins: km-Pauschale von € 0,30 (steuerfrei) auf besonderen Nachweis und Abgabe einer Verzichtserklärung

Ansonsten Festlegung durch den Vorstand oder Hauptausschuss

* Bei Abgabe einer Verzichtserklärung

** Trainer und Übungsleiter müssen eine Erklärung abgeben, dass sie nur beim TV Bargau die Übungsleiterzuschale in Anspruch nehmen.

*** Beantragende Personen müssen Vereinsmitglieder sein.

Stand 03/2015, gez. Stefan Krieg, Marco Scheid und Matthias Stegmaier als Vorstand